

## Déjà Vu - Film e. V.

### Satzung

#### Präambel

#### Warum wir Stummfilme zeigen?

„Es wäre logischer gewesen, wenn sich der Stummfilm aus dem Tonfilm entwickelt hätte, als umgekehrt.“

Mary Pickford (Schauspielerin, Produzentin)

„Der Stummfilm war nie stumm.“

Kevin Brownlow (Filmwissenschaftler)

Eine Antwort auf die uns gestellte Frage ist gleichermaßen einfach wie komplex: Weil wir das Kino und insbesondere den Stummfilm lieben.

Im Stummfilm erlebte das noch junge Medium eine erste, vor allem künstlerische Blütezeit, die noch –gerade heute - von hohem Interesse ist: Zum einen, weil das Medium nach dem Ende der Stummfilmzeit viele Jahre brauchte, um eine ähnliche künstlerische Höhe wieder zu gewinnen. Zum anderen, weil in den sich weiterentwickelnden Künsten, neuen Medien und Wissenschaften ähnliche Fragen nach einem sinnstiftendem Zusammenhang von Bild, Ton und Wort immer wieder von Neuem beantwortet werden müssen.

Über viele Jahre hinweg wurden die Filme der Stummfilmzeit nicht gezeigt und bis auf wenige Ausnahmen fast vergessen. Die Tradition der musikalischen Begleitung geriet genauso in Vergessenheit, so dass die Gewohnheit aufkam, die Filme ohne jede musikalische Begleitung aufzuführen. Das Zwanghafte der Situation in einem dunklen Saal zu sitzen, wo noch das geringste Geräusch zur Störung wurde, trug wohl dazu bei, dass das Publikum die wenigen Aufführungen von Stummfilmen, vor allem in Filmarchiven, eher mied. Erst die Arbeiten einiger Filmwissenschaftler, die betonten, dass die musikalische Begleitung die Regel und alles andere die fast nie vorkommende Ausnahme war, führten einen Umschwung herbei. Da dieser vor allem von Filmarchiven und Filmmuseen ausging, die oft eine stark museale oder historistische Motivation haben, Stummfilme zu zeigen, wurde ein musikalischer Stil üblich, der sich sehr an den Gewohnheiten der zwanziger Jahre, Filme zu begleiten, orientierte. Der Solopianist, in den zwanziger Jahren die Wahl mittelloser Spielstätten, wurde die weit verbreitete Art der Begleitung.

In Karlsruhe gehen die Stummfilmtage konsequent einen anderen Weg. Zum einen kommen Ensembles verschiedener Größe und aus sehr verschiedenen musikalischen Richtungen zum Einsatz. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass sie bei aller stilistischen Differenz zeitgenössische Musik spielen und keinem musealen Stil verhaftet bleiben. Andererseits pflegen die Karlsruher Stummfilmtage keine Dogmen. Wenn es sinnvoll erscheint, kann auch eine komponierte Musik der zwanziger Jahre gespielt werden. Vorrangiges Ziel der Karlsruher Stummfilmtage ist es, durch aktuelle Musik zu einem Film der Stummfilmzeit dem Publikum ein Kunsterlebnis zu ermöglichen, das die Filme in der Welt von heute - und bei den Menschen unserer Tage - einen Platz finden lässt.

Damit ist ein weiterer Aspekt angesprochen: wir wollen auch jungen Zuschauern ermöglichen, Zugang zu Stummfilmen zu finden – nicht nur als Zuschauer der Programme für Kinder, sondern auch aktiv, wenn sie Mitglieder musikalischer Ensembles sind: Die Filme des Programms für Kinder werden vorrangig von Ensembles begleitet, die aus Kindern und Jugendlichen bestehen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, arbeiten die Stummfilmtage mit Musikschulen und den verschiedenen Trägern musikalischer Bildung zusammen. Wir möchten einen Beitrag zu einer Medienerziehung leisten, die einerseits die Geschichtlichkeit des Mediums Film hervorhebt und andererseits einen aktiven Zugang zu diesem Medium bietet. Auf diese Weise bekommen die musikalisch begleiteten Aufführungen der Stummfilmtage für alle Zuschauer exemplarischen Wert.

Karlsruhe, 5. September 2008

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein mit dem Namen „Déjà Vu - Film e. V.“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung und Pflege des Stummfilms. Hierzu führt der Verein vorrangig an einem oder mehreren geeigneten Veranstaltungsorten in Karlsruhe ein Stummfilmfestival durch. Der Titel des Festivals lautet „Karlsruher Stummfilmtage“. Darüber hinaus kann der Verein andere Film- und Stummfilmaufführungen veranstalten ebenso wie filmhistorische Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die in einem Bezug zum Stummfilm und zu Film und Kino allgemein stehen. Gleichmaßen kann der Verein Veranstaltungen mit medienpädagogischer Intention durchführen.
4. Der Verein kann zur Erreichung dieses Ziels mit anderen Karlsruher Einrichtungen kooperieren.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

## § 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. 12. 2008.

## § 7 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Aus dem Antrag muss hervorgehen, ob der/die Antragsteller/-in gewöhnliches oder Fördermitglied werden will.
3. Aufnahmegebühr, Beiträge  
Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag sowie die Höhe des Beitrags für Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Studierende kann ein ermäßigter Beitrag festgelegt werden. Die Beiträge sind zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
4. Befreiung vom Mitgliedsbeitrag  
Mitglieder, die aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Stummfilmtage und anderer Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.
5. Fördermitgliedschaft  
Fördermitglieder zahlen einen erhöhten Mitgliederbeitrag.
6. Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an ein Vorstandsmitglied gerichtet sein muss; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
  - d) Beahlt ein Mitglied während zwei aufeinanderfolgender Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht, erlischt die Mitgliedschaft am 31.12. des zweiten Jahres, für das kein Beitrag gezahlt wurde.
7. Ausschluss aus dem Verein  
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss muss schriftlich begründet und dem Mitglied mit Einschreiben zugestellt werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, gilt der Beschluss der Ausschließung.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Künstlerische Leiter.

#### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.  
Die Aufgaben des Kassenswarts soll ein Vorstandsmitglied wahrnehmen. Alternativ kann diese auch ein anderes Vereinsmitglied wahrnehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei allen Rechtsgeschäften wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
4. Der Künstlerische Leiter soll Mitglied des Vorstands sein. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder sollen aus dem Kreis der Mitglieder stammen, die sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Stummfilmtage beteiligen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

#### § 10 Künstlerischer Leiter / Geschäftsführer

1. Der Verein kann einen Geschäftsführer und einen Künstlerischen Leiter anstellen. Der Künstlerische Leiter wird vom Vorstand angestellt. Vor der Anstellung muss die Mitgliederversammlung gehört werden.
2. Die beiden Funktionen können von einer Person wahrgenommen werden. Es kann ein Vereinsmitglied als Künstlerischer Leiter bzw. Geschäftsführer angestellt werden. Geschäftsführer und Künstlerischer Leiter erhalten ein angemessenes Honorar bzw. Gehalt für ihre Tätigkeit.
3. Die Tätigkeiten von Geschäftsführer und Künstlerischem Leiter werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
4. Aufgaben des Künstlerischen Leiters
  - a) Dem Künstlerischen Leiter obliegt die künstlerische und organisatorische Vorbereitung der Stummfilmtage und anderer Veranstaltungen des Vereins. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Mal jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email. Dabei teilt der Vorstand die festgesetzte Tagesordnung mit.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für gewöhnliche und für Fördermitglieder.
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; für Beschlüsse, die die Satzung des Vereins ändern, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Karlsruhe, den .....

.....  
Josef Jünger / 1. Vorstandsvorsitzender

.....  
Marco Hassmann (Protokollführer und  
Versammlungsleiter)

.....  
Stefanie Tieste / 2. Vorstandsvorsitzende